

RAIFFEISEN

Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

2.1125% nicht nachrangige Anleihe 2023-2028 im Nominalbetrag von CHF 100'000'000

– Basistranche mit Erhöhungs- und Aufstockungsmöglichkeit –

Dieser Prospekt (der **Prospekt**) bezieht sich auf (i) das Angebot in der Schweiz der nicht-nachrangigen Anleihe 2023-2028 im Nominalbetrag von CHF 100'000'000 (die **Anleihe**), die von der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft (die **Emittentin**) ausgegeben wird, und (ii) die Zulassung zum Handel und die Kotierung der Anleihe an der SIX Swiss Exchange.

Grossgeschriebene Begriffe, die hier verwendet, aber nicht definiert werden, haben die Bedeutungen, die diesen Begriffen in den "Anleihebedingungen" ab Seite 15 dieses Prospektes (die **Anleihebedingungen**) oder an anderer Stelle in diesem Prospekt zugewiesen werden.

Es wird erwartet, dass die Anleihe bei Emission ein Rating von AA- von Fitch erhalten wird. Ein Wertpapierrating stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Wertpapieren dar und kann jederzeit von der beauftragenden Ratingagentur ausgesetzt, geändert oder zurückgezogen werden.

Dieser Prospekt datiert vom 25. September 2023 und wird nicht aufgrund allfälliger nachträglicher Entwicklungen aktualisiert. Insbesondere muss dieser Prospekt nicht zum Zeitpunkt der Genehmigung durch eine zuständige schweizerische Prüfstelle gemäss Art. 52 FIDLEG aktualisiert werden. Folglich bedeutet weder die Zurverfügungstellung dieses Prospekts noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Anleihen, dass die hierin enthaltenen Informationen über die Emittentin zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospektes korrekt sind, oder dass alle andere Informationen, die im Zusammenhang mit der Ausgabe der Anleihen geliefert wurden, zu einem Zeitpunkt nach dem im betreffenden Dokument angegebenen Datum korrekt sind.

Dieser Prospekt wurde von der Emittentin ausschliesslich zur Verwendung im Zusammenhang mit dem Angebot der Anleihe und deren Zulassung zum Handel und Kotierung an der SIX Swiss Exchange erstellt. Die Emittentin hat die Verwendung dieses Prospektes zu keinem anderen Zweck genehmigt.

Lead Manager

Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

Co-Managers

**Basler Kantonalbank
Commerzbank Aktiengesellschaft
Nidwaldner Kantonalbank
cosmofunding by Vontobel**

**Basellandschaftliche Kantonalbank
Bank J. Safra Sarasin AG
St. Galler Kantonalbank
Zürcher Kantonalbank**

Prospekt datierend vom 25. September 2023

Dieser Prospekt wurde von der SIX Exchange Regulation AG in ihrer Eigenschaft als Prüfstelle gemäss Art. 52 des Schweizerischen Finanzdienstleistungsgesetzes am 20. Oktober 2023 genehmigt.

VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

General

No representation has been made that any action has been or will be taken by the Issuer or any of the Managers that would permit a public offer of the Bonds other than in Switzerland, or possession or distribution of this Prospectus or any other offering or publicity material relating to the Bonds, in any country or jurisdiction other than in Switzerland where action for that purpose is required. The Bonds may not be, directly or indirectly, offered or sold in any country or jurisdiction where action for that purpose is required. Accordingly, the Bonds may not, directly or indirectly, be offered or sold, and neither this Prospectus nor any prospectus, offering circular, form of application, advertisement or other material may be distributed in or from, or published in, any country or jurisdiction, except under circumstances that will result in compliance with any applicable laws and regulations.

United States of America

The Bonds have not been and will not be registered under the Securities Act or the securities laws of any state or other jurisdiction of the United States and may not be offered or sold within the United States or to, or for the account or benefit of, U.S. persons except in certain transactions exempt from the registration requirements of the Securities Act. Terms used in this paragraph and paragraph A) have the meanings given to them by Regulation S under the Securities Act.

- A) Each Manager has represented and agreed that it will not offer or sell the Bonds (i) as part of their distribution at any time or (ii) otherwise until 40 days after the later of the commencement of the offering and the issue date (the "distribution compliance period"), within the United States or to, or for the account or benefit of, U.S. persons except in accordance with Regulation S of the Securities Act, and it will have sent to each dealer to which it sells Bonds during the distribution compliance period a confirmation or other notice setting forth the restrictions on offers and sales of the Bonds within the United States or to, or for the account or benefit of, U.S. persons.

The Bonds are being offered and sold outside of the United States to non-U.S. persons in reliance on Regulation S under the Securities Act.

In addition, until 40 days after the commencement of the offering of the Bonds, an offer or sale of Securities within the United States by any dealer (whether or not participating in the offering) may violate the registration requirements of the Securities Act if such sale is made otherwise than in accordance with an available exemption from registration under the Securities Act.

- B) The Managers have not entered and will not enter into any contractual arrangement with respect to the distribution or delivery of the Bonds, except with their affiliates (if any).

Prohibition of sales to EEA Retail Investors

The Bonds are not intended to be offered, sold or otherwise made available and should not be offered, sold or otherwise made available, and will not offer, sell or otherwise make available to any retail investor in the European Economic Area. For the purposes of this provision the expression "**retail investor**" means a person who is one (or more) of the following:

- A) a retail client as defined in point (11) of Article 4(1) of Directive 2014/65/EU (as amended, "**Mi-FID II**");

- B) a customer within the meaning of Directive (EU) 2016/97 (the Insurance Distribution Directive or "**IDD**"), where that customer would not qualify as a professional client as defined in point (10) of Article 4(1) of MiFID II; or
- C) not a qualified investor as defined in Regulation (EU) 2017/1129 (the "**Prospectus Regulation**").

Prohibition of Sales to UK Retail Investors

The Bonds are not intended to be offered, sold or otherwise made available and should not be offered, sold or otherwise made available to any retail investor in the UK. For these purposes, a retail investor means a person who is one (or more) of: (i) a retail client as defined in point (8) of Article 2 of Regulation (EU) No 2017/565 as it forms part of domestic law by virtue of the European Union (Withdrawal) Act 2018 (the "**EUWA**"), (ii) a customer within the meaning of the provisions of the United Kingdom Financial Services and Markets Act 2000, as amended (the "**FSMA**"), and any rules or regulations made under the FSMA to implement the IDD, where that customer would not qualify as a professional client as defined in point (8) of Article 2(1) of Regulation (EU) No 600/2014 as it forms part of domestic law by virtue of the EUWA, or (iii) not a qualified investor as defined in the Prospectus Regulation as it forms part of domestic law by virtue of the EUWA.

United Kingdom

Each Manager has represented and agreed that:

- A) it has only communicated or caused to be communicated and will only communicate or cause to be communicated an invitation or inducement to engage in investment activity (within the meaning of Section 21 of the FSMA received by it in connection with the issue or sale of the Bonds in circumstances in which Section 21(1) of the FSMA does not apply to the Issuer; and
- B) it has complied and will comply with all applicable provisions of the FSMA with respect to anything done by it in relation to the Bonds in, from or otherwise involving the United Kingdom.

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--------------------------------------|----|
| VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN..... | 2 |
| ZUSAMMENFASSUNG | 5 |
| WESENTLICHE RISIKEN..... | 7 |
| WESENTLICHE PERSPEKTIVEN | 13 |
| ALLGEMEINE INFORMATIONEN | 14 |
| ANGABEN ÜBER DIE ANLEIHE | 15 |
| ANLEIHEBEDINGUNGEN..... | 16 |
| ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN | 19 |
| VERANTWORTUNG FÜR DEN PROSPEKT | 23 |

ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zum Prospekt zu verstehen und stellt eine Zusammenfassung im Sinne von Art. 40 Abs. 3 und Art. 43 FIDLEG dar. Jede Entscheidung, in die hierin beschriebene Anleihe zu investieren, sollte auf der Grundlage einer Prüfung des Prospekts als Ganzes erfolgen, einschliesslich aller durch Verweis in den Prospekt aufgenommenen Dokumente. Diese Zusammenfassung steht daher unter Vorbehalt der restlichen Informationen in diesem Prospekt. Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Haftung gemäss Art. 69 FIDLEG für falsche oder irreführende Informationen, die in dieser Zusammenfassung enthalten sind, auf solche Informationen beschränkt ist, die falsch oder irreführend sind, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen werden, oder die mit den Angaben in anderen Teilen des Prospekts nicht übereinstimmen.

Angaben zur Emittentin:

| | |
|-------------------------------------|--|
| Emittentin, Sitz: | Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, Raiffeisenplatz 4, St. Gallen |
| Rechtsform | Genossenschaft nach Art. 921 ff OR |
| Legal Entity Identifier LEI: | 5299006GIHQ1ELISCV48 |

Angaben zu den Effekten:

| | |
|---|--|
| Art: | Nicht-nachrangige Anleihen |
| Gesamtnennbetrag: | CHF 100'000'000 |
| Emissionspreis: | 100% |
| Liberierungsdatum: | 28. September 2023 |
| Laufzeit und Rückzahlung: | Die wird am 28. September 2028 zur Rückzahlung fällig. |
| Zins und Zinszahlung: | 2.1125% p.a., zahlbar jährlich im Nachhinein am 28. September, erstmals am 28. September 2024. |
| Status: | Die Forderungen unter der Anleihe sind direkte, unbedingte, erstrangige und unbesicherte Verpflichtungen der Emittentin welche untereinander <i>pari passu</i> rangieren, wie in den Anleihebedingungen näher beschrieben. |
| Verrechnungssteuer: | Alle Zinszahlungen unter dieser Anleihe unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer, die gegenwärtig 35% beträgt. |
| Aufstockung: | Die Emittentin behält sich das Recht vor, ohne Zustimmung der Obligationäre, den Betrag dieser Anleihe durch Ausgabe weiterer, mit dieser Emission fungibler Obligationen aufzustocken. |
| Verbriefung/Titellieferung: | Die Obligationen werden in Form von einfachen Wertrechten gemäss Art. 973c des Schweizerischen Obligationenrechts ausgegeben und stellen ab ihrer Eintragung im Hauptregister der SIX SIS AG und Gutschrift in einem Effektenkonto eines Teilnehmers Bucheffekten dar. Dem Investor wird kein Recht auf Aushändigung einer Einzelurkunde eingeräumt. |
| Stückelung: | CHF 5'000 pro Obligation |
| Anwendbares Recht / Gerichtsstand: | Schweizerisches Recht / St. Gallen |
| Rating der Anleihe: | Die Anleihe wird von Fitch voraussichtlich mit AA- bewertet. |

Valor / ISIN: 127 100 794 / CH 127 100 794 5

Clearing und Settlement SIX SIS AG

Angaben zum Angebot:

Öffentliches Angebot und Platzierungspreis: Die Anleihe wird in der Schweiz öffentlich angeboten. Der Platzierungspreis ist abhängig von Angebot und Nachfrage.

Verkaufsbeschränkungen: Insbesondere USA, U.S. persons, United Kingdom, European Economic Area.

Lead Manager: Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

Syndikatsbanken (Managers): Basler Kantonalbank, Basellandschaftliche Kantonalbank, Commerzbank Aktiengesellschaft, Bank J. Safra Sarasin AG, Nidwaldner Kantonalbank, St. Galler Kantonalbank AG, Bank Vontobel AG, Zürcher Kantonalbank.

Angaben zur Handelszulassung und Kotierung:

Handelsplatz: SIX Swiss Exchange

Handel / Kotierung: Die provisorische Zulassung zum Handel an der SIX Swiss Exchange erfolgt voraussichtlich am 26. September 2023. Der letzte Handelstag ist der zweite Handelstag vor dem Tag, an dem die Obligationen zurückgezahlt werden. Die Kotierung an der SIX Swiss Exchange wird beantragt.

Angaben zur Prospektgenehmigung

Schweizer Prüfstelle: SIX Exchange Regulation AG, Hardturmstrasse 201, 8005 Zürich

Datum des Prospekts und Genehmigung: Der Prospekt datierend vom 25. September 2023 wurde von der Schweizer Prüfstelle am auf der ersten Seite ersichtlichen Datum genehmigt.

WESENTLICHE RISIKEN

Allgemeine Hinweise zu Risiken

Potenzielle Investoren sollten sämtliche in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und insbesondere die nachstehend aufgeführten Risikofaktoren unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Situation, ihrer Anlagestrategie und -ziele sowie der weiteren relevanten Umstände sorgfältig prüfen.

Jeder der nachstehend aufgeführten Risikofaktoren kann den Kurswert der Anleihe sowie die Rechte der Investoren gemäss den Anleihebedingungen in erheblichem Mass schmälern. Als Folge davon besteht die Gefahr, dass Investoren den investierten Betrag ganz oder teilweise verlieren.

Dieser Abschnitt (Wesentliche Risiken) beinhaltet keine abschliessende Aufzählung der Risikofaktoren.

Potenzielle Investoren sollten eine eigenständige Risikobeurteilung vornehmen, ihre jeweiligen Finanz-, Rechts-, Steuer- und sonstigen Berater beiziehen und auch die detaillierten Informationen an anderen Stellen in diesem Prospekt studieren. Die Ausführungen in diesem Prospekt stellen keine Beratung dar. Potenzielle Investoren sollten auch abklären, ob beim Erwerb von Obligationen gesetzliche oder regulatorische Restriktionen bestehen, ob die Obligationen verpfändet werden können oder ob andere (z.B. interne) Restriktionen bei Erwerb der Obligationen oder bei deren Verwendung die Sicherheit bestehen.

Die Anleihe weist aufgrund der in einem allfälligen, die Emittentin betreffenden Sanierungsverfahren möglichen Massnahmen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht ("FINMA") ein Risikoprofil auf, das sich wesentlich von anderen Anleihen unterscheidet. Sie ist deshalb möglicherweise nicht für alle Investoren eine geeignete Anlage. Potenzielle Investoren sollten sich nur dann für einen Kauf von Obligationen dieser Anleihe entscheiden, wenn sie sich der damit verbundenen Risiken bewusst sind und aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse in der Lage sind, allfällig anfallende Verluste zu tragen.

Wesentliche Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin, ihrer vollkonsolidierten Beteiligungen und der Raiffeisenbanken

Wie andere Banken sind auch die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft (die "**Emittentin**" oder "**Raiffeisen Schweiz**"), ihre vollkonsolidierten Beteiligungen und die zur Raiffeisen Gruppe gehörenden Raiffeisenbanken ("**RB**" oder "**Raiffeisenbanken**") Risiken ausgesetzt, die sich aus ihrer Geschäftstätigkeit ergeben. Dabei sind folgende wesentliche Risiken hervorzuheben:

- **Allgemeine Risiken:** Entwicklungen im konjunkturellen, wirtschaftlichen, rechtlichen, regulatorischen oder politischen Umfeld sowie Epidemien, Pandemien und andere Ereignisse, durch die die Emittentin direkt oder indirekt betroffen werden kann, einschliesslich systemischer Risiken, können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation, die regulatorische Kapitalposition und/oder die Zukunftsaussichten der Raiffeisen Gruppe und der Emittentin auswirken.
- **Hypothekargeschäft:** Ein wesentlicher Teil der Geschäftstätigkeit der Raiffeisen Gruppe ist auf das lokale Hypothekargeschäft ausgerichtet. Ein über längere Zeit andauernder wirtschaftlicher Abschwung in der Schweiz sowie ein Einbruch der Immobilienmärkte in der Schweiz (aufgrund steigender Zinsen oder aus anderen Gründen) können sich negativ auf die Bewertung der zugrundeliegenden Immobilien auswirken und somit die Werthaltigkeit der Hypothekarforderungen der Raiffeisen Gruppe gegenüber Kunden beeinträchtigen. Ein resultierender Wertberichtigungs-

bedarf auf diesen Forderungen könnte die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation, die regulatorische Kapitalposition und/oder die Zukunftsaussichten der Raiffeisen Gruppe und der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.

- **Wettbewerber und Konkurrenz:** Die geschäftlichen Aktivitäten der Raiffeisen Gruppe betreffen umkämpfte Märkte. Auch wenn die Raiffeisen Gruppe bestrebt ist, vorzüglichen Kundenservice zu bieten, welcher höchsten Ansprüchen genügt, hängt ihre Wettbewerbsfähigkeit von einer Vielzahl von Faktoren ab, einschliesslich ihrer Reputation, der Qualität ihrer Dienstleistungen und Beratung, ihres Know-How, ihrer Innovationsfähigkeit, ihrer Preisstruktur, dem Erfolg ihrer Marketing- und Verkaufsbemühungen und den Fähigkeiten ihrer Mitarbeiter. Gelingt es der Raiffeisen Gruppe bezüglich dieser und weiterer Faktoren nicht, ihre Marktposition beizubehalten, könnte sich dies negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation, die Zusammensetzung des Managements und/oder die Zukunftsaussichten der Raiffeisen Gruppe und der Emittentin auswirken.
- **Technologische Risiken:** Der Ausfall oder der Unterbruch von IT-Systemen könnte die Geschäftstätigkeit beeinträchtigen. Ungeachtet der Bemühungen, einen Ausfall oder eine Unterbrechung der IT-Systeme zu verhindern, können diese Systeme anfällig für eine Beschädigung oder Zerstörung der Hard- oder Software der Emittentin sein, auch als Folge von Computerviren, Ransomware, unberechtigten Zugriffen, etc. Angesichts einer steigenden Anzahl und Komplexität der Cyber-Angriffe verschärft sich die Bedrohungslage weiter. Diese Ereignisse könnten sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit, die Finanz- und die Ertragslage der Emittentin auswirken.
- **Reputation der Raiffeisen Gruppe, juristische Verfahren:** Negative Berichterstattung und spekulative Medienberichte über die Raiffeisen Gruppe oder Anschuldigungen über ihr Geschäftsgebaren sowie drohende und eingeleitete juristische Verfahren können sich negativ auf die Raiffeisen Gruppe und auf die Emittentin auswirken, auch im Hinblick auf ihre Reputation.
- **Gesetzliches Umfeld:** Änderungen der auf die Raiffeisen Gruppe anwendbaren Gesetze und sonstigen Regulierungen können die derzeitige Geschäftstätigkeit der Raiffeisen Gruppe beeinträchtigen, was sich negativ auf die Raiffeisen Gruppe und auf die Emittentin auswirken kann.
- **Einstufung als systemrelevante Bank:** Die Schweizerische Nationalbank hat die Raiffeisen Gruppe am 16. Juni 2014 als systemrelevant eingestuft. Diese Einstufung hat besondere Anforderungen unter anderem an die Eigenmittel und die Liquidität der Raiffeisen Gruppe zur Folge, was negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und das Ergebnis der Raiffeisen Gruppe und der Emittentin nach sich ziehen kann.
- **Haftungs- und Solidaritätsverbund:** Die Emittentin hat die strategische Führungsfunktion der gesamten Raiffeisen Gruppe inne und ist gruppenweit für die Risikosteuerung, Liquiditäts- und Eigenmittelhaltung sowie die Refinanzierung verantwortlich. Die Raiffeisen Gruppe stellt eine solidarische Schicksals- und Risikogemeinschaft dar. Als übergeordnete Haftungsträgerin garantiert Raiffeisen Schweiz sämtliche Verbindlichkeiten der Raiffeisenbanken. Damit wirken sich Risiken einzelner Raiffeisenbanken auch auf die Emittentin aus.
- **Möglichkeit von FINMA Massnahmen:** Die Emittentin untersteht dem Schweizerischen Bankengesetz und den möglichen Massnahmen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA ("**FINMA**"). Die Massnahmen der FINMA in einem Sanierungsverfahren der Emittentin können auch die Forderungen der Inhaber der Obligationen miteinbeziehen, sei dies durch eine ganze oder teilweise Reduktion der Obligationen (einschliesslich einer Abschreibung auf null), eine Umwandlung in Eigenmittel der Emittentin, eine Übertragung auf einen neuen Rechtsträger und/oder in anderer Art und Weise. In einem Sanierungsverfahren kann die FINMA zudem, ebenfalls unter Einbezug der Obligationen und unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, die Fusion der Emittentin mit anderen Rechtsträgern anordnen und/oder deren Umwandlung in eine andere juristische Rechtsform (gesamthaft: "**FINMA-Massnahmen**"). Entsprechende Massnahmen können ohne Zustimmung der Emittentin und/oder Zustimmung oder Notifikation der Obligationäre getroffen werden und ohne dass diesen eine Entschädigung oder ein Anspruch auf

Entschädigung zusteht, auch kein zeitlich aufgeschobener und bedingter Anspruch auf Beteiligung am Eigen- oder Fremdkapital der Emittentin oder eine anderweitige Verbesserung ihrer Rechtsstellung bei Eintritt einer Besserung der finanziellen Lage der Emittentin und, im Falle einer späteren Liquidation der Emittentin, auch kein Anspruch auf einen Anteil am Liquidationsergebnis. Ob und wann die FINMA entsprechende Massnahmen trifft, die zu einem vollumfänglichen oder teilweisen Erlöschen der Forderungen der Obligationäre führen können, lässt sich nicht voraussagen.

Wesentliche Risiken in Bezug auf die Anleihe

- **Ungesicherte Verbindlichkeiten der Raiffeisen Schweiz:** Die Verbindlichkeiten der Raiffeisen Schweiz unter der Anleihe stellen direkte, ungesicherte, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Raiffeisen Schweiz dar. Dies bedeutet, dass die Anleihe gegenüber allen aktuellen und/oder zukünftigen gesicherten Verpflichtungen von Raiffeisen Schweiz bezüglich solcher Sicherheiten faktisch subordiniert ist. Die Raiffeisenbanken oder Tochtergesellschaften von Raiffeisen Schweiz haften nicht für die Verbindlichkeiten von Raiffeisen Schweiz unter der Anleihe.
- **Eine Anlage in die Anleihensobligationen ist mit Zinsänderungsrisiken verbunden:** Die Anleihe unterliegt einer festen Verzinsung. Eine Investition in die Anleihensobligationen ist deshalb mit dem Risiko verbunden, dass bei einem späteren Anstieg der Marktzinsen über diesen festen Zinssatz die reale Rendite (und der Wert) der Anleihensobligationen negativ beeinflusst wird.
- **Die Anleihensbedingungen enthalten keine Beschränkungen hinsichtlich des Betrags oder der Art weiterer Wertschriften oder Verbindlichkeiten, die die Emittentin ausgeben bzw. eingehen darf:** Die Anleihensbedingungen enthalten keine Beschränkungen hinsichtlich des Betrags oder der Art weiterer vor- oder gleichrangiger Wertschriften oder Verbindlichkeiten, die die Emittentin ausgeben, aufnehmen dürfen. Die Ausgabe jeglicher solcher weiterer Wertschriften oder Verbindlichkeiten kann die Fähigkeit der Emittentin beschränken, ihren Verpflichtungen unter der Anleihe nachzukommen, und kann den Betrag, den die Obligationäre in einem Konkurs, einer Insolvenz, einer Auflösung oder einer Restrukturierung der Emittentin erzielen können, verringern.
- **Die Emittentin kann ohne Zustimmung der Obligationäre eine andere juristische Person an ihre Stelle als Emittentin der Anleihe setzen:** Gemäss den Anleihensbedingungen kann die Emittentin, ohne Zustimmung der Obligationäre und unter bestimmten weiteren Voraussetzungen, eine andere juristische Person an ihre Stelle als Emittentin der Anleihe setzen. Solange die in den Anleihensbedingungen festgelegten Bedingungen erfüllt sind, kann es sich bei dieser um ein Unternehmen handeln, das in einem anderen Land als der Schweiz domiziliert ist oder eine andere Rechtsform als die Emittentin aufweist. In einem solchen Fall können die Rechte der Obligationäre in der betreffenden Jurisdiktion von den Rechten der Obligationäre unter schweizerischem Recht abweichen. Beispielsweise können andere Rechtsformen oder Gesellschaften, die in anderen Jurisdiktionen gegründet wurden, abweichenden Insolvenzordnungen unterstehen oder nicht gleicher Form eingeklagt werden. Infolgedessen können die Obligationäre gezwungen sein, gerichtliche Verfahren, die spezifisch für bestimmte Rechtsformen oder in bestimmten Jurisdiktionen zur Anwendung gelangen, zur Geltendmachung eines Anspruchs oder zur Durchsetzung einer Klage gegen eine solche Gesellschaft einzuhalten, die sich von den rechtlichen Verfahren unterscheiden, die nach schweizerischem Recht für die Geltendmachung eines Anspruchs oder die Durchsetzung einer Klage gegen die Emittentin anwendbar sind.
- **Unter bestimmten Voraussetzungen können die Obligationäre an Änderungen der Anleihensbedingungen gebunden sein, denen sie nicht zugestimmt haben:** Die Anleihe unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Rechts, die die Möglichkeit der Einberufung von Gläubigerversammlungen vorsehen, um über Angelegenheiten, die die Interessen der Obligationäre betreffen, Beschlüsse fassen zu können. Diese gesetzlichen Bestimmungen sehen

vor, dass mit definierten Mehrheiten alle Obligationäre durch Beschlüsse der Gläubigerversammlung gebunden sind, einschliesslich solcher Obligationäre, die an der entsprechenden Gläubigerversammlung nicht teilgenommen, nicht abgestimmt oder entgegen der Mehrheit der Obligationäre abgestimmt haben. Gemäss den per Datum des Prospekts geltenden gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Rechts, (i) ist die Emittentin verpflichtet, die Einberufung der Gläubigerversammlung mindestens zehn Tage vorher öffentlich bekannt zu machen, (ii) ist die Emittentin verpflichtet, innerhalb von zwanzig Tagen eine Gläubigerversammlung einzuberufen, wenn sie von Obligationären, denen zusammen mindestens ein Zwanzigstel des im Umlauf befindlichen Kapitals zusteht, dazu aufgefordert wird, und (iii) sind nur Obligationäre oder ihre Vertreter berechtigt, an einer Gläubigerversammlung teilzunehmen oder abzustimmen. Darüber hinaus hängen die zur Änderung der Anleihensbedingungen erforderlichen Voraussetzungen gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Rechts von der Art der vorgenommenen Änderung ab. Gemäss Artikel 1170 des Schweizerischen Obligationenrechts ist für jeden Beschluss, der die Rechte der Obligationäre einschränkt (wie zum Beispiel die Stundung von Zinsen und Kapital oder bestimmte Änderungen der Zinsbedingungen), die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln des im Umlauf befindlichen Kapitals erforderlich. Um für die nicht zustimmenden Obligationäre wirksam und verbindlich zu werden, muss ein solcher Beschluss zudem von der oberen kantonalen Nachlassbehörde genehmigt werden. Bei Beschlüssen, die die Rechte der Obligationäre nicht einschränken, genügt nach Artikel 1181 des Schweizerischen Obligationenrechts die absolute Mehrheit der an einer Gläubigerversammlung vertretenen Stimmen, es sei denn, Artikel 1170 des Schweizerischen Obligationenrechts oder die Anleihensbedingungen sehen strengere Anforderungen vor. Vorbehaltlich der zwingenden Bestimmungen des schweizerischen Rechts kann die Emittentin ohne Zustimmung oder Genehmigung der Inhaber zudem solche Änderungen der Bedingungen der Anleihe vornehmen, die nach Ansicht der Emittentin (i) formeller, geringfügiger oder technischer Natur sind oder zur Korrektur eines offensichtlichen oder erwiesenen Fehlers dienen oder (ii) den Interessen der Inhaber nicht wesentlich schaden.

- **Keine Einlagensicherung:** Die Anleihe ist nicht durch die Einlagensicherung gedeckt.
- **Ein aktiver Handelsmarkt für die Anleihensobligationen wird sich möglicherweise nicht entwickeln:** Bei den Anleihensobligationen handelt es sich um neue Wertschriften, die möglicherweise nicht breit gestreut werden, und für die es derzeit keinen etablierten Handel gibt. Ein aktiver Handelsmarkt für die Anleihensobligationen wird sich möglicherweise nie entwickeln, oder wenn sich ein solcher entwickelt, kann er möglicherweise nicht aufrechterhalten werden oder nicht liquide sein. Entsprechend ist es möglich, dass die Obligationäre nicht in der Lage sein werden, ihre Anleihensobligationen ohne Weiteres zu verkaufen oder dabei Verkaufserlöse zu erzielen, die ihnen eine angemessene Rendite einbringen, die mit vergleichbaren Anlagen mit einem etablierten Sekundärmarkt erzielt werden könnte. Obwohl Kotierung der Anleihe und deren Zulassung zum Handel an der SIX Swiss Exchange beantragt wird, kann nicht garantiert werden, dass ein solches Gesuch angenommen oder sich ein aktiver Handelsmarkt für die Anleihensobligationen entwickeln wird. Dementsprechend kann keine Zusicherung für die Entwicklung oder Liquidität eines Handelsmarktes für die Anleihensobligationen gegeben werden. Die Illiquidität kann den Marktwert der Anleihensobligationen erheblich negativ beeinflussen.
- **Der Marktwert der Anleihensobligationen kann durch unvorhersehbare Faktoren beeinflusst werden:** Viele Faktoren, von denen die meisten ausserhalb der Kontrolle der Emittentin liegen, beeinflussen den Wert der Anleihensobligationen und den Preis, zu dem die Effekthändler bereit sein könnten, die Anleihensobligationen auf dem Sekundärmarkt zu kaufen oder zu verkaufen, einschliesslich: (i) Kreditwürdigkeit der Emittentin und insbesondere ihre Ertrags- und Finanzlage sowie ihr Liquiditätsprofil; (ii) Angebot und Nachfrage nach den Anleihensobligationen, einschliesslich der Bestände bei den Effekthändlern; und (iii) wirtschaftliche, finanzielle, politische oder regulatorische Ereignisse oder gerichtliche Entscheidungen, die sich auf die Emit-

tentin oder die Finanzmärkte im Allgemeinen auswirken. Wenn ein Obligationär seine Anleiheobligationen auf dem Sekundärmarkt verkauft, besteht daher das Risiko, dass er nicht in der Lage sein wird, einen Preis zu erzielen, der dem Nominalbetrag der Anleiheobligationen oder dem Preis entspricht, den er für die Anleiheobligationen bezahlt hat.

- **Eine Herabstufung, ein Widerruf oder eine Aussetzung des Ratings, welches eine Ratingagentur der Anleihe vergeben hat, könnte dazu führen, dass die Liquidität oder der Marktwert der Anleiheobligationen sinkt:** Jedes ursprünglich der Anleihe vergebene Rating kann von einer Ratingagentur herabgesetzt, ausgesetzt oder zurückgezogen werden, wenn nach der Beurteilung dieser Ratingagentur Umstände im Zusammenhang mit der Grundlage des Ratings, wie beispielsweise nachteilige Veränderungen in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, dies rechtfertigen. Jede Herabsetzung, Aussetzung oder ein Entzug eines Ratings durch eine Ratingagentur könnte die Liquidität oder den Marktwert der Anleiheobligationen verringern. Ein Rating stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Wertschriften.
- **Das Kreditrating der Emittentin spiegelt möglicherweise nicht alle Risiken einer Investition in die Anleiheobligationen wider:** Das Kreditrating der Emittentin spiegelt möglicherweise nicht die potenziellen Auswirkungen sämtlicher Risiken wider, die den Marktwert der Anleiheobligationen beeinflussen können. Tatsächliche oder erwartete Änderungen des Kreditratings der Emittentin wirken sich in der Regel auf die Marktwerte der Anleiheobligationen aus oder können zu einer Herabstufung der Ratings der Anleihe führen. Ein Kreditrating ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Wertschriften und kann von der Ratingagentur jederzeit geändert oder zurückgezogen werden.
- **Wechselkursrisiko und Risiko von Devisenkontrollen:** Zins- und Tilgungszahlungen der Emittentin hinsichtlich der Anleiheobligationen erfolgen in Schweizer Franken. Dies birgt gewisse Risiken im Zusammenhang mit der Währungsumrechnung, wenn die Finanztätigkeiten eines Anlegers in die Anleiheobligationen vorwiegend in einer anderen Währung oder Währungseinheit (die Anlegerwährung) als den Schweizer Franken abgewickelt werden. Diese Risiken umfassen das Risiko, dass sich die Wechselkurse erheblich ändern können (einschliesslich Änderungen aufgrund der Abwertung des Schweizer Frankens oder der Aufwertung der Anlegerwährung) und andererseits das Risiko, dass die für die Anlegerwährung zuständigen Behörden Devisenkontrollen einführen oder ändern. Eine Aufwertung der Anlegerwährung gegenüber dem Schweizer Franken würde (i) die Rendite der Anleiheobligationen in der Anlegerwährung, (ii) dem Wert des Nominalbetrags der Anleiheobligationen in der Anlegerwährung und (iii) den Marktwert der Anleiheobligationen in der Anlegerwährung verringern. Regierungs- und Währungsbehörden können (wie es in der Vergangenheit bereits teilweise geschehen ist) Devisenkontrollen einführen, die sich nachteilig auf einen geltenden Wechselkurs auswirken können. In der Folge können die in die Anleiheobligationen investierten Anleger weniger Zinsen oder Kapital als erwartet oder gar keine Zinsen oder Kapital erhalten.
- **Kursbildung der Anleihe:** Der Marktpreis der Anleihe ist von verschiedenen Faktoren abhängig, die zum Teil ausserhalb der Kontrolle der Raiffeisen Schweiz liegen, beispielsweise von Zinsschwankungen, allgemeinen Wirtschaftsfaktoren oder der Geschäfts-, Vermögens-, Ertrags- und/oder Finanzlage der Raiffeisen-Gruppe. Diese Faktoren können den Marktpreis der Anleihe negativ beeinflussen und/oder zu dessen Volatilität beitragen.
- **Steuerliche Risiken:** Investoren, die den Kauf von Anleiheobligationen erwägen, sollten vor einem Kaufentscheid ihren Steuerberater konsultieren. Die effektive Rendite der Anleihe kann sich aufgrund von beim Investor anfallenden Steuern reduzieren.
- **Investitionsrestriktionen:** Investoren, die den Kauf von Anleiheobligationen erwägen, sollten vor einem Kaufentscheid ihre Berater konsultieren und abklären, ob beim Erwerb von Anleiheobligationen gesetzliche oder regulatorische Restriktionen bestehen, ob die Anleiheobligationen verpfändet werden können oder ob andere (z.B. interne) Restriktionen beim Erwerb der Anleiheobligationen oder bei deren Verwendung als Sicherheit bestehen.

- **Änderungen Schweizer Rechts:** Die Obligationen unterstehen Schweizer Recht in der zum Zeitpunkt dieses Prospektes geltenden Form. Es kann keine Zusicherung hinsichtlich der Auswirkungen einer möglichen Gerichtsentscheidung auf die Auslegung des Schweizer Rechts oder einer Änderung des schweizerischen Rechts, auch im Wege von Notmassnahmen, oder der Verwaltungspraxis während der Laufzeit der Obligationen gegeben werden.

WESENTLICHE PERSPEKTIVEN

Für die wesentlichen Perspektiven gemäss Art. 40 Abs. 1 Bst. a lit. 4 FIDLEG der Emittentin, siehe "*Lagebericht – Zielerreichung und Ausblick*" auf S. 26 ff. im aktuellen Geschäftsbericht 2022 der Raiffeisen Gruppe und "*Ausblick auf das zweite Halbjahr*" auf S. 4 im aktuellen Zwischenabschluss per 30. Juni 2023 der Raiffeisen Gruppe.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Angaben zum Prospekt

Dieser Prospekt enthält Angaben, die der Information hinsichtlich der Emittentin und der Anleihe dienen sollen. Er stellt weder eine Offerte für, noch eine Einladung zur, Zeichnung oder zum Kauf dieser Anleihe dar.

Niemand ist berechtigt, bezüglich dieser Anleihe Informationen zu geben oder Angaben zu machen, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Sollte dies gleichwohl geschehen, gelten derartige Informationen oder Angaben nicht als von der Emittentin oder von den Syndikatsbanken genehmigt.

Sowohl die Ausgabe dieses Prospekts als auch das Anbieten oder der Verkauf von Obligationen kann in gewissen Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, sind durch die Emittentin und die Syndikatsbanken aufgefordert, sich selber über derartige Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

2. Verweisdokumente

Die folgenden Dokumente werden hiermit mittels Verweis (*Incorporation by Reference*) in diesen Prospekt inkorporiert und bilden integralen Bestandteil dieses Prospektes:

- Geschäftsbericht 2022 der Raiffeisen Schweiz mit Ausnahme des Vorwortes S. 2 und 3;
- Geschäftsbericht 2022 der Raiffeisen Gruppe mit Ausnahme des Vorwortes S. 4 und 5;
- Zwischenabschluss per 30. Juni 2023 der Raiffeisen Gruppe;
- Statuten der Emittentin in ihrer Version vom 19. Juni 2021.

Kopien des Prospekts sind bei der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, Kapitalmarkt, Raiffeisenplatz 4, CH-9001 St. Gallen verfügbar und können telefonisch (+41 44 226 73 00) oder per E-Mail (rch_kapitalmarkt@raiffeisen.ch) kostenlos bestellt werden. Die mittels Verweis inkorporierten Finanzberichte können auf <https://www.raiffeisen.ch/rch/de/ueber-uns/zahlen-fakten/geschaeftsberichte.html> und die mittels Verweis inkorporierten Statuten auf <https://www.raiffeisen.ch/rch/de/ueber-uns/organisation/raiffeisen-schweiz.html> heruntergeladen oder ebenfalls bei Raiffeisen Schweiz an vorstehender Adresse kostenlos bestellt werden.

3. Ungewissheit künftiger Entwicklungen

Die im Prospekt oder in den mittels Verweis inkorporierten Dokumenten wiedergegebenen vorausschauenden Aussagen geben die gegenwärtige Auffassung der Emittentin im Hinblick auf zukünftige mögliche Ereignisse wieder. Es können Ereignisse und Umstände eintreten, die zu einer materiellen Abweichung der tatsächlichen Ergebnisse von den in diesem Prospekt gemachten Voraussagen führen. Potentielle Investoren werden darauf hingewiesen, dass alle vorausschauenden Aussagen in diesem Prospekt Risiken und Unsicherheiten unterworfen sind und deshalb keine Sicherheit darüber besteht, dass die vorausschauenden Aussagen tatsächlich eintreten werden.

ANGABEN ÜBER DIE ANLEIHE

1. Rechtsgrundlage und Liberierungsdatum

Gemäss dem Beschluss des Leiters Departement Firmenkunden, Treasury & Markets von Raiffeisen Schweiz vom 31. August 2023 und gemäss dem zwischen der Emittentin einerseits und der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, der Basler Kantonalbank, der Basellandschaftlichen Kantonalbank, der Commerzbank Aktiengesellschaft, der Bank J. Safra Sarasin AG, der Nidwaldner Kantonalbank, der St. Galler Kantonalbank AG, der Bank Vontobel AG und der Zürcher Kantonalbank andererseits (die "**Syndikatsbanken**" oder "**Managers**") am 25. September 2023 abgeschlossenen Anleihensvertrag (der "**Anleihensvertrag**") begibt die Emittentin am 28. September 2023 die 2.1125% nicht-nachrangige Anleihe 2023 bis 2028 im Nominalbetrag von CHF 100'000'000 (Basisstranche mit Erhöhungs- und Aufstockungsmöglichkeit).

2. Emissionspreis und Platzierungspreis

Die Syndikatsbanken haben die Anleihe zu einem Preis von 100% fest übernommen. Die Syndikatsbanken bieten die Anleihe in der Schweiz öffentlich an, behalten sich aber das Recht vor, die Anleihe teilweise oder gesamthaft auf ihren Eigenbestand zu nehmen. Der Platzierungspreis der Anleihe ist abhängig von Angebot und Nachfrage.

3. Handel und Kotierung

Die provisorische Zulassung zum Handel an der SIX Swiss Exchange erfolgt voraussichtlich am 25. September 2023. Der letzte Handelstag ist (ausser im Falle eines vollständigen Forderungsverzichts) der zweite Handelstag vor dem Tag, an dem die Obligationen zurückgezahlt werden.

Die Kotierung an der SIX Swiss Exchange wird beantragt.

4. Kennnummern

Valor / ISIN: 127100794 / CH1271007945

5. Rating der Anleihe

Die Anleihe wird voraussichtlich von Fitch mit AA- bewertet.

6. Nettoerlös

Der Nettoerlös (Emissionspreis abzüglich Abgaben und Gebühren) der Anleihe von CHF 99'593'000. dient zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs. Für die Syndikatsbanken besteht keine Verantwortung oder Pflicht, sich mit der zweckgemässen Verwendung des Nettoerlöses zu befassen.

7. Zahlstelle

Die Raiffeisen Schweiz nimmt selbst die Funktion als Hauptzahlstelle wahr. Sie ist berechtigt, weitere Banken als Zahlstellen zu bezeichnen.

ANLEIHEBEDINGUNGEN

1. Nennwert / Stückelung / Erhöhungs- und Aufstockungsmöglichkeit

Die 2.1125% Anleihe 2023-2028 (Valor 127'100'794 / ISIN CH1271007945) (die "**Anleihe**") wird anfänglich in einem Betrag von CHF 100'000'000 ausgegeben (die "**Basistranche**") und ist in Obligationen von je CHF 5'000 Nennwert und ein ganzzahliges Vielfaches von CHF 5'000 darüber hinaus (die "**Obligationen**") eingeteilt. Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, St. Gallen (die "**Emittentin**"), behält sich das Recht vor, die Basistranche während der Emissionsphase zu erhöhen.

Die Emittentin behält sich weiter vor, jederzeit ohne Zustimmung der Inhaber von Obligationen der Anleihe (die "**Obligationäre**") den Betrag der Basistranche durch Ausgabe weiterer, mit der Basistranche fungibler Obligationen (bezüglich Anleihebedingungen, Valorenummer, Endfälligkeit und Zinssatz) aufzustocken (die "**Aufstockungstranche(n)**"). Im Falle einer Aufstockung sind die Obligationen der Aufstockungstranche(n) zur Gleichstellung mit der Basistranche einschliesslich aufgelaufener Zinsen für die Zeitspanne vom Liberierungs- bzw. Zinstermin der Basistranche bis zum Zahlungstermin der Aufstockungstranche(n) zu liberieren.

2. Verbriefung/Verwahrung

- a) Die Obligationen werden in unverbriefter Form als einfache Wertrechte gemäss Artikel 973c des Schweizerischen Obligationenrechts ausgegeben.
- b) Die Wertrechte entstehen, indem die Emittentin die Obligationen in ein von ihr geführtes Wertrechtbuch einträgt. Die Wertrechte werden anschliessend ins Hauptregister der SIX SIS AG oder einer anderen in der Schweiz von der SIX Swiss Exchange AG ("**SIX Swiss Exchange**") anerkannten Verwahrungsstelle ("**SIX SIS AG**" oder "**Verwahrungsstelle**") eingetragen. Mit dem Eintrag im Hauptregister der Verwahrungsstelle und der Gutschrift im Effektenkonto eines oder mehrerer Teilnehmern der Verwahrungsstelle werden die Obligationen zu Bucheffekten ("**Bucheffekten**") gemäss den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes.
- c) Solange die Obligationen Bucheffekten darstellen, wird über diese in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes durch Gutschrift der zu übertragenden Obligationen in einem Effektenkonto des Empfängers verfügt.
- d) Die Umwandlung der Wertrechte in eine Globalurkunde oder in Einzelurkunden ist ausgeschlossen. Weder die Emittentin noch die Obligationäre haben das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in Wertpapiere oder eine Globalurkunde, bzw. die Auslieferung von Wertpapieren oder einer Globalurkunde zu verlangen oder zu veranlassen.
- e) Die Unterlagen der Verwahrungsstelle bestimmen die Anzahl Obligationen, welche durch jeden Teilnehmer der Verwahrungsstelle gehalten wird. In Bezug auf Obligationen, die Bucheffekten darstellen, gelten diejenigen Personen als Inhaber der Obligationen ("**Obligationäre**"), welche die Obligationen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung in einem Effektenkonto halten.

3. Verzinsung

Die Obligationen sind vom 28. September 2023 an (das "**Liberierungsdatum**") bis zum 28. September 2028 zum Zinssatz von 2.1125% p.a. verzinslich (der "**Zinssatz**"), zahlbar jährlich am 28. September, berechnet auf dem Nennwert. Die erste Zinszahlung wird am 28. September 2024 fällig. Die Zinsberechnung erfolgt auf der Basis 30/360, somit eines Kalenderjahres von 360 Tagen zu 12 Monaten von je 30 Tagen.

4. Laufzeit / Rückzahlung / Rückkauf

Die Anleihe hat eine feste Laufzeit von 5 Jahren. Die Emittentin verpflichtet sich, die Obligationen ohne vorherige Kündigung am 28. September 2028 zum Nennwert zurückzuzahlen.

Es steht der Emittentin jederzeit frei, Obligationen in beliebiger Anzahl am Markt oder anderswo zu Anlage- oder Tilgungszwecken zurückzukaufen. Im Falle eines Rückkaufs zu Tilgungszwecken verpflichtet sich die Emittentin, die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft in ihrer Eigenschaft als Zahlstelle (die "**Zahlstelle**") spätestens 30 Bankarbeitstage vor der nächstfolgenden Zinsfälligkeit über diese Rückkäufe in Kenntnis zu setzen. Die Zahlstelle wird daraufhin die Reduktion des Nennwertes der Anleihe im System der Verwahrungsstelle veranlassen sowie die vorgesehene Tilgung so bald als möglich gemäss Ziffer 10 dieser Anleihebedingungen bekannt machen.

In diesen Anleihebedingungen bedeutet "**Bankarbeitstag**" ein Tag, an dem die Bankschalter von Geschäftsbanken in Zürich ganztags geöffnet sind und grundsätzlich Zahlungen und Devisenoperationen ausgeführt werden.

5. Zahlungen / Anleihedienst / Abgaben und Steuern

Die Emittentin verpflichtet sich, Zahlungen aufgrund der Obligationen spesenfrei, die Zinszahlungen jedoch unter aller anwendbaren Steuern, einschliesslich des Abzugs der Eidgenössischen Verrechnungssteuer auf Zinszahlungen, die zum Zeitpunkt des Liberierungsdatums zu einem Satz von 35 Prozent erhoben wird, zu bezahlen. Fällt das Zahlungsdatum auf einen Bankfeiertag, so erfolgt die Zahlung jeweils am nächstfolgenden Bankarbeitstag, es sei denn dieser falle dadurch in den darauffolgenden Monat (in welchem Fall das Zahlungsdatum auf den unmittelbar vorhergehenden Bankarbeitstag fällt).

6. Status / Zusicherungen

Die Obligationen stellen direkte, unbesicherte, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang (*pari passu*) mit allen anderen bestehenden und zukünftigen, direkten, unbesicherten, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin und ohne Präferenz untereinander, mit Ausnahme einer solchen Präferenz, die durch eine zwingende anwendbare Rechtsvorschrift vorgesehen ist.

7. Schuldnerwechsel

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Obligationäre eine andere juristische Person als Schuldnerin für die Verpflichtungen unter der Basistranche und einer oder mehreren allfälligen Aufstockungstranchen an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern die neue Schuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit der Basistranche und einer oder mehreren allfälligen Aufstockungstranchen übernimmt, und die Emittentin die von der neuen Schuldnerin zu übernehmenden Verpflichtungen durch eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie gemäss Art. 111 OR sicherstellt. Eine derartige Schuldübernahme ist den Obligationären gemäss Ziffer 10 mitzuteilen.

8. Verjährung

Gemäss Schweizer Recht verjähren Zinsansprüche fünf Jahre und Forderungen auf Rückzahlung zehn Jahre nach den entsprechenden Fälligkeitsterminen.

9. Kotierung

Die Kotierung dieser Anleihe an der SIX Swiss Exchange AG wird bei der SIX Exchange Regulation beantragt. Die Emittentin verpflichtet sich, vernünftige Anstrengungen zu unternehmen, damit die Obligationen kotiert werden und die Kotierung bis zum vorletzten Handelstag vor dem Fälligkeitsdatum aufrechterhalten bleibt. Die Aufhebung der Kotierung infolge Endfälligkeit der Anleihe erfolgt ohne vorherige Bekanntmachung.

10. Bekanntmachungen

Sämtliche Bekanntmachungen von Änderungen der mit der Anleihe verbundenen Rechte erfolgen rechtsgültig durch (i) elektronische Publikation auf der Webseite der SIX Exchange Regulation (<https://www.ser-ag.com>, wo Mitteilungen zur Zeit unter <https://www.ser-ag.com/de/resources/notifications-market-participants/official-notices.html#/> veröffentlicht werden), oder (ii) eine andere, gemäss den Regularien der SIX Swiss Exchange AG zulässige Weise.

11. Versammlung der Obligationäre / Änderung der Anleihensbedingungen

Die Bestimmungen über die Gläubigerversammlung in Art. 1157 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts sind in Bezug auf die Versammlung der Obligationäre anwendbar.

Die Emittentin hat das Recht, auch ohne Zustimmung der Obligationäre eine Änderung der Anleihensbedingungen vorzunehmen, falls dadurch die Interessen der Obligationäre nicht in wesentlichem Masse beeinträchtigt werden und es sich dabei nach Ansicht der Emittentin um eine geringfügige Änderung oder eine Änderung formeller oder technischer Natur handelt, oder die Änderung einen offensichtlichen Irrtum beheben soll. Änderungen gemäss dieser Ziffer 11 sind für die Emittentin und die Obligationäre bindend und werden gemäss Ziffer 10 bekannt gemacht.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Form, Inhalt und Auslegung dieser Anleihensbedingungen unterstehen schweizerischem Recht.

Alle Streitigkeiten zwischen den Obligationären einerseits und der Emittentin andererseits, zu welchen die Obligationen dieser Anleihe Anlass geben könnten, fallen in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte des Kantons St. Gallen, wobei St. Gallen als Gerichtsstand gilt.

Die Zahlung an einen durch rechtskräftigen Entscheid eines schweizerischen Gerichtes als Gläubiger anerkannten Obligationär hat für die Emittentin schuldbefreiende Wirkung.

ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

1. Allgemeine Angaben

Firma, Sitz, Ort der Hauptverwaltung

Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

Raiffeisen Suisse société coopérative

Raiffeisen Svizzera società cooperativa

Raiffeisen Svizra associaziun

Raiffeisen Switzerland Cooperative

Der Sitz und die Hauptverwaltung der Emittentin befinden sich am Raiffeisenplatz 4, 9001 St. Gallen (Schweiz). Legal Entity Identifier (LEI) der Emittentin ist 5299006GIHQ1ELISCV48.

Rechtsform, Rechtsordnung, Gruppen- bzw. Konzernstruktur

Die Emittentin ist ein als Genossenschaft ausgestalteter Verband von Genossenschaftsbanken mit beschränkter Nachschusspflicht nach Massgabe des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 921 ff. OR). Gemäss Art. 2 ihrer Statuten ist Raiffeisen Schweiz der Zusammenschluss der in der Schweiz bestehenden Raiffeisenbanken.

Der Verband der Genossenschaftsbanken untersteht schweizerischem Recht.

Die Struktur der Raiffeisengruppe ist auf S. 107 ff. des Geschäftsberichts 2022 der Raiffeisen Gruppe ersichtlich, der als Verweisdokument in diesen Prospekt aufgenommen wurde.

Gründung, Dauer

Die Emittentin wurde unter der Firma "Schweizer Verband der Raiffeisenkassen" am 12. Juni 1902 als Genossenschaft mit Sitz in Bichelsee, Kanton Thurgau, auf unbestimmte Dauer gegründet. Am 26. Juni 1935 wurde der Sitz nach St. Gallen, Kanton St. Gallen, verlegt. Die Umfirmierung in "Schweizer Verband der Raiffeisenbanken" erfolgte auf den 16. Juni 1990. Mit Datum vom 10. Juni 2006 erfolgte die Umfirmierung in "Raiffeisen Schweiz Genossenschaft".

Zweck und Statutendatum

Der Zweck der Emittentin wird im Artikel 3 ihrer Statuten, die als Verweisdokument in diesen Prospekt aufgenommen wurden, beschrieben.

Die Statuten der Emittentin wurden letztmals am 19. Juni 2021 geändert.

Mitteilungen

Mitteilungen, welche die Emittentin betreffen, werden im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert.

Mitteilungen in Bezug auf die Anleihe erfolgen gemäss Ziffer 10 der Anleihebedingungen.

Register

Der Eintrag ins Handelsregister des Kantons Thurgau erfolgte am 21. November 1902 und derjenige ins Handelsregister des Kantons St. Gallen am 18. Februar 1919 (Registrierungsnummer CHE-105.997.193).

2. Angaben über Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Revisionsorgan

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind auf S. 117 ff. des Geschäftsberichts 2022 der Raiffeisen Gruppe namentlich aufgeführt.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind auf S. 127 ff. des Geschäftsberichts 2022 der Raiffeisen Gruppe namentlich aufgeführt.

Die Geschäftsadresse der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Geschäftsleitung lautet Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, Raiffeisenplatz 4, 9001 St. Gallen.

Revisionsstelle / Konzernprüfer

Als (externe) aktienrechtliche und bankengesetzliche Revisionsstelle und Konzernprüfer amtet die Ernst & Young AG, Maagplatz 1, 8010 Zürich, Schweiz. Bis Ende 2020 amtete die PricewaterhouseCoopers AG, Vadianstrasse 25 a / Neumarkt 5, 9001 St. Gallen als (externe) aktienrechtliche und bankengesetzliche Revisionsstelle und Konzernprüfer. Der Wechsel erfolgte zur Stärkung der Unabhängigkeit der Kontrollstrukturen und einer guten Corporate Governance.

Die Revisionsstelle Ernst & Young AG ist im Register der für das Revisionsorgan zuständigen Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) eingetragen.

3. Geschäftstätigkeit der Emittentin

Haupttätigkeit

Raiffeisen Schweiz trägt die Verantwortung für die Geschäftspolitik und -strategie der Raiffeisen Gruppe, fungiert als Kompetenzzentrum für die gesamte Gruppe und vertritt deren nationale und internationale Interessen. Raiffeisen Schweiz schafft Rahmenbedingungen für die Geschäftstätigkeit der örtlichen Raiffeisenbanken (beispielsweise IT, Infrastruktur, Refinanzierung) und berät und unterstützt sie in sämtlichen Belangen. Zudem ist Raiffeisen Schweiz gruppenweit für die Risikosteuerung, die Liquiditäts- und Eigenmittelhaltung sowie die Refinanzierung verantwortlich und übernimmt Tresorerie-, Handels- und Transaktionsfunktionen. Raiffeisen Schweiz betreibt auch selber das Bankgeschäft. Die Niederlassungen von Raiffeisen Schweiz wurden herausgelöst und in eigenständige Raiffeisenbanken umgewandelt.

Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

Soweit nicht in diesem Prospekt offengelegt ist Raiffeisen Schweiz von keinen Gerichts-, Schieds- oder Administrativverfahren betroffen, die einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage haben könnten, noch stehen nach Kenntnis von Raiffeisen Schweiz solche Verfahren bevor.

4. Kapital und Stimmrechte

Kapitalstruktur

Das einbezahlte Genossenschaftskapital der Raiffeisen Schweiz beträgt per 30. Juni 2023 CHF 3'297.907 Mio. und ist voll einbezahlt. Das einbezahlte Genossenschaftskapital ist eingeteilt in 3'297'907 Genossenschaftsanteilscheine mit einem Nennwert von je CHF 1'000. Die Raiffeisenbanken haben gemäss den Statuten der Emittentin auf je CHF 100'000 Bilanzsumme einen Anteilschein von CHF 1'000 zu übernehmen. Per 30. Juni 2023 entspricht dies einer Einzahlungsverpflichtung der Raiffeisenbanken gegenüber der Emittentin von CHF 2'530.8 Mio., wovon CHF 1'667.3 Mio. einbezahlt sind.

Anteilscheine im Umfang von CHF 806.2 Mio. wurden von den Raiffeisenbanken ohne Anrechnung an die Einzahlungsverpflichtung übernommen.

Gegenüber der Emittentin sind Mitgliedinstitute verpflichtet, Nachschüsse im Sinne von Art. 871 OR zu leisten bis zum Betrag ihrer eigenen Mittel, bestehend aus ausgewiesenem Eigenkapital plus stille Reserven, ohne Anrechnung der Nachschusspflicht ihrer Genossenschafterinnen und Genossenschafter ("**Mitglieder**").

Das Genossenschaftskapital befindet sich vollumfänglich im Besitz der in Raiffeisen Schweiz zusammengeschlossenen 219 Raiffeisenbanken (Stand 30. Juni 2023), wobei keine Raiffeisenbank einen Anteil von mehr als 5 Prozent der Stimmrechte hält.

Das Haftungskapital der Raiffeisen Gruppe setzt sich wie folgt zusammen (Stand 30. Juni 2023 unter Systemrelevanz-Regime):

| | |
|--|-----------------|
| Anrechenbare Eigenmittel («going-concern»): | CHF 18'322 Mio. |
| davon CET1-Kapital | CHF 18'322 Mio. |
| Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel «gone-concern»: | CHF 5'957 Mio. |
| davon CET1, das zur Erfüllung von Gone-Concern-Anforderungen verwendet wird: | CHF 3'148 Mio. |
| davon AT1, das zur Erfüllung von Gone-Concern-Anforderungen verwendet wird: | CHF 898 Mio. |
| davon Bail-In Bonds): | CHF 1'911 Mio. |
| Gesamtkapital/TLAC der Raiffeisen Gruppe: | CHF 24'279 Mio. |

Regulatorisches Kapital der Raiffeisen Gruppe

Per 30. Juni 2023 hatte die Raiffeisen Gruppe unter dem Systemrelevanz-Regime mit ihren konsolidierten Beteiligungen und allen ihren Genossenschafterinnen (Raiffeisenbanken), eine Gesamtkapitalquote/TLAC-Quote von 25,5% (anrechenbares Gesamtkapital/TLAC CHF 24'279 Mio.)

Systemrelevante Banken haben gemäss Artikel 124 ff. ERV Going-Concern-Kapital, d.h. Kapital zur ordentlichen Weiterführung der Bank und Gone-Concern-Mittel, d.h. zusätzlich verlustabsorbierende Mittel zu halten. Die Anforderung an die zusätzlich verlustabsorbierenden Mittel bemisst sich nach der Gesamtanforderung bestehend aus den Sockelanforderungen und den Zuschlägen nach Artikel 129 ERV. Sie beträgt bei einer nicht international tätigen systemrelevanten Bank gemäss ERV 40% der Gesamtanforderung.

Im Rahmen der endgültigen Regeln und als Voraussetzung für einen genehmigungsfähigen Notfallplan hat die FINMA gegenüber der Raiffeisen Gruppe im Vergleich zu den regulatorischen Anforderungen aus der ERV höhere Anforderungen an die Gone-Concern-Mittel in der Höhe von 7.86% (risikogewichtete Betrachtung) und 2.75% (ungewichtete Betrachtung) festgelegt. Raiffeisen erfüllt diese Notfallplan-Anforderungen ab 31.12.2022 vollständig mit Bail-In-Bonds sowie der Umgliederung von überschüssigem Going-Concern-Kapital.

Hält eine systemrelevante Bank die zusätzlichen Mittel in Form von hartem Kernkapital, so reduziert sich die Anforderung gemäss Artikel 132 Abs. 4 ERV. Die maximale Reduktion der Anforderungen beträgt ein Drittel. Da die Raiffeisen Gruppe überschüssiges CET1-Going-Concern-Kapital zur Erfüllung der Gone-Concern-Anforderungen umgliedert, kann von dieser Reduktion Gebrauch gemacht werden.

Die Emission von Gone-Concern-Instrumenten durch die Raiffeisen Gruppe (bis 30. Juni 2023 emittierte Raiffeisen Bail-In Bonds im Umfang von nominal CHF 1'000 Mio. und EUR 1'000 Mio., die per 30. Juni 2023 mit einem Betrag von CHF 1'911 Mio. anrechenbar sind) hat zur Folge, dass weniger überschüssiges Going-Concern-Kapital zur Erfüllung der Gone-Concern-Anforderung umgegliedert werden muss.

Unter dem Nicht-Systemrelevanz-Regime hatte die Raiffeisen Gruppe per 30. Juni 2023 eine Kernkapitalquote (T1) von 23.5% (anrechenbares Kernkapital T1 CHF 22'368 Mio.) und eine Quote von 22.5% an hartem Kernkapital CET1 (anrechenbares CET1-Kapital CHF 21'470 Mio.). Die erforderlichen Mindesteigenmittel belaufen sich auf CHF 7'625 Mio.

Gemäss finanzmarktrechtlichen Regularien hat die Raiffeisen Gruppe die Eigenmittel vierteljährlich offenzulegen; dieser Nachweis findet sich auf der Webseite unter <https://www.raiffeisen.ch/st--gal-len/de/ueber-uns/zahlen-fakten/offenlegung.html>.

Ausstehende Wandel- und Optionsrechte und Anleihen

Informationen zu ausstehenden Anleihen der Emittentin siehe den Geschäftsbericht 2022 der Raiffeisen Gruppe und den Zwischenabschluss per 30. Juni 2023 der Raiffeisen Gruppe, die als Verweisdokumente in diesen Prospekt aufgenommen wurden. Am 2. Mai 2023 zahlte die Raiffeisen Schweiz eine 2.000% nachrangige Anleihe mit unbefristeter Laufzeit (zusätzliches Kernkapital, *Additional Tier 1, AT1*) im Nominalbetrag von CHF 400'000'000 zurück. Am 31. Mai 2023 begab die Raiffeisen Schweiz eine 4.000% nachrangige Anleihe mit unbefristeter Laufzeit (zusätzliches Kernkapital, *Additional Tier 1, AT1*) im Nominalbetrag von CHF 100'000'000.

Eigene Beteiligungsrechte

Raiffeisen Schweiz hält keine eigenen Beteiligungsrechte und ist auch nicht an ihren Genossenschafterinnen (Raiffeisenbanken) beteiligt.

5. Geschäftsgang der Emittentin

Jahres- und Zwischenabschlüsse

Der Jahresabschluss für die letzten vollen zwei Geschäftsjahre 2021 und 2022 der Raiffeisen Schweiz und der Raiffeisen Gruppe sind im betreffenden Geschäftsbericht 2022 enthalten, der vorliegend per Verweis inkorporiert ist.

Der Halbjahresabschluss der Raiffeisen Schweiz und der Raiffeisen Gruppe ist im Zwischenabschluss per 30. Juni 2023 der Raiffeisen Gruppe enthalten, der vorliegend per Verweis inkorporiert ist.

Quartalsabschlüsse werden nicht publiziert.

Angaben über den jüngsten Geschäftsgang

Betreffend Geschäftsgang der Raiffeisen Gruppe wird auf den Zwischenabschluss per 30. Juni 2023 der Raiffeisen Gruppe verwiesen, der per Verweis in diesem Prospekt inkorporiert ist.

Negativbestätigung

Seit dem Stichtag des Zwischenabschluss per 30. Juni 2023 der Raiffeisen Gruppe sind keine wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten der Emittentin eingetreten, die nicht in diesem Prospekt offengelegt sind.

VERANTWORTUNG FÜR DEN PROSPEKT

Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, St. Gallen übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospektes und erklärt, dass ihres Wissens alle Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.